

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-02 li-bo

20. 11. 2020

Amtsangemessene Besoldung; Widersprüche zur amtsangemessenen Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere E-Mail Rundschreiben vom 16. 9. 2019, 9. 10. 2018, 10. 10. 2017 sowie 25. 11. und 21. 12. 2016, mit denen wir über das Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, den Stand des Gesetzgebungsverfahrens, die Beschlussfassung durch den Landtag und die Hinweise des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) berichtet hatten.

Dem E-Mail Rundschreiben vom 21. 12. 2016 war als Anlage 2 ein Hinweisblatt des MF beigefügt, in dem den unmittelbaren Landesbeamten zugesagt wird, dass Widersprüche gegen die nicht amtsangemessene Alimentation der Jahre 2015 und 2016 offen bleiben.

Diese Zusage hatte das Land für die unmittelbaren Landesbeamten mit Schreiben des MF vom 29. 9. 2017, 28. 9. 2018 und 10. 9. 2019 erneuert. Mit den o. g. Rundschreiben hatten wir den Verbandsmitgliedern empfohlen, für ihren Bereich ebenso zu verfahren.

Mit Schreiben vom 19. 11. 2020 hat Finanzminister Michael Richter für den Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung zugesagt, dass auch im Jahr 2020 kein Widerspruch zur amtsangemessenen Alimentation eingelegt werden muss.



Wir sind in diesem Zusammenhang gebeten worden, die Städte, Gemeinden, Verbandsge-
meinden und Zweckverbände hierüber zu informieren (s. Anlage).

Wir empfehlen den Verbandsmitgliedern, für ihren Bereich ebenso zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage